

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Mittwoch, 08.07.2026, 14:30 Uhr – 15:40 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie: 15

Anwesend

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV/JU

Kathrin Bauer, 96279 Weidhausen

Nina Liebermann, 96274 Itzgrund

Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Aus der Fraktion der SPD

Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der Freien Wähler

Andreas Lorenz, 96269 Rossach

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld

Aus der Ausschussgemeinschaft der ULB/ödp

Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der AfD

Claudia Geißler, 96476 Bad Rodach

Weitere beschließende Mitglieder

Maik Hart

David Hirsch

Carsten Höllein

Dr. Maria Kuhn

Sibylle Oettle

Daniela Werner

Als Gäste

Vertreter der Presse

Christina Kuntz

Aus der Verwaltung

Jens Oswald während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7

Yvonne Schnapp während der gesamten Sitzung

Thomas Wedel während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 10 - TOP Ö 12

Frank Altrichter bis TOP Ö 6

Lena Setzer als Berichterstatterin zu TOP Ö 8

Nadine Wuttke als Berichterstatterin zu TOP Ö 9

Kerstin Spindler während der gesamten Sitzung

Frances Schimpf zur Schriftführung

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vereidigung der neu gewählten sonstigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/-innen
Vorlage: 105/2026

Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 6: Vorsitzender
7. Änderung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg
Vorlage: 035/2026

Berichterstattung: Jens Oswald
8. Familienbildung im Landkreis Coburg
Vorlage: 114/2026

Berichterstattung: Lena Setzer
9. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
Vorlage: 111/2026

Berichterstattung: Nadine Wuttke
10. Schulnahe Erziehungshilfen (SEH) - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 116/2026
11. Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB) - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 117/2026
12. Stütz- und Förderklassen (SFK) - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem IPSP gGmbH Weitramsdorf
Vorlage: 115/2026

Berichterstattung TOP Ö 10 – TOP Ö 12: Thomas Wedel
13. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie am 01.07.2026 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 14 Ausschussmitglieder anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Keine

Zu Ö 6 Vereidigung der neu gewählten sonstigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/-innen

Analog Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LKrO sind die neu vom Kreistag gewählten „sonstigen stimmberechtigten Mitglieder“ des Ausschusses für Jugend und Familie feierlich zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgeleistet werden.

Über die Vereidigung wird je sonstigem stimmberechtigtem Mitglied bzw. ihren Vertreter/-innen eine Niederschrift gefertigt, die von den vereidigten Mitgliedern/Vertreter/-innen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Eidesleistung für die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder, die Kreisräte sind oder im Anschluss an die zurückliegende Wahlperiode wieder gewählt wurden, entfällt.

Folgende sonstigen stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre Vertreter/-innen sollen vereidigt werden:

David Hirsch
 Carsten Höllein
 Dr. Maria Kuhn
 Imke Baumann
 Nadine Rosemann
 Daniela Werner
 Benedikt Hutterer (entschuldigt)
 Christian Röblitz (entschuldigt)

Zu Ö 7 Änderung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Sachverhalt

Für die Neubildung des Ausschusses für Jugend und Familie sind die Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) maßgeblich.

Nach Art. 18 Abs. 1 AGSG gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an. In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150 000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1 000 000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.

Der Ausschuss für Jugend und Familie besteht derzeit aus 15 stimmberechtigten und 10 beratenden Mitgliedern.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist in § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 18 AGSG sowie § 3 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg geregelt.

Die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder erfolgt nach § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. Art. 19 AGSG sowie § 3 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg. Nach der Neufassung des Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG gehört dem Ausschuss für Jugend und Familie künftig ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters als zusätzliches beratendes Mitglied an. Somit setzt sich der Ausschuss für Jugend und Familie ferner aus 11 beratenden Mitgliedern, neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern, zusammen.

Unlängst wurde die Voraussetzung, dass sich unter den Mitgliedern Väter und Mütter von Minderjährigen befinden sollen gestrichen. Die tägliche Arbeit im Bereich des Amtes für Jugend und Familie zeigt, dass alleine die Tatsache des Vorhandenseins von minderjährigen Kindern kein Garant für eine fachliche Expertise darstellt. Vielmehr wird ein ernsthaftes Interesse an der Arbeit des Amtes für Jugend und Familie und den Problemlagen der jungen Menschen sowie ihrer Familien als gegeben vorausgesetzt.

Des Weiteren wurde § 9 Aufwandsentschädigung neu in der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg aufgenommen.

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg in der vorliegenden Form vom 07.05.2026.

Zu Ö 8 Familienbildung im Landkreis Coburg

Sachverhalt

Bereits im Jahr 2004 befasste sich der Ausschuss Jugend und Familie des Landkreises Coburg mit dem Thema Familienbildung. Es wurden flächendeckende Strukturen zur Stärkung der Erziehung in der Familie geschaffen, das Projekt „Elterntalk“ in Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz ins Leben gerufen und das Projekt „Eltern im Netz“ in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Landesjugendamt realisiert. Weiterhin wurden Bildungsangebote für Eltern initiiert, beispielsweise das Kursangebot „Starke Eltern – starke Kinder“. Seit 2008 folgt der Landkreis Coburg Familienpolitischen Leitlinien, die bis heute Gültigkeit haben.

2015 wurde mit dem Eintritt des Landkreises Coburg in das staatliche Förderprogramm der „Familienstützpunkte“ erstmals mit einer systematischen Bestands- und Bedarfserhebung zur Familienbildung begonnen und die Ergebnisse im Rahmen einer Konzeption verarbeitet. Darauf basierend wurden 2018 die beiden Familienstützpunkte in Bad Rodach und Neustadt b. Coburg eröffnet.

In den Folgejahren und bis heute beschäftigt sich der Landkreis Coburg mit dem Thema Familienbildung - Stärkung, Förderung und Unterstützung, Weiterentwicklung und Ausbau.

Im Jahr 2016 wurde erstmalig im Ausschuss für Jugend und Familie das Konzept zur Familienbildung für den Landkreis Coburg beschlossen. Das Förderprogramm sieht eine Fortschreibung alle 6 Jahre vor. Entsprechend wurde das Konzept im Jahr 2020 sowie nunmehr Ende des Jahres 2025 aktualisiert.

Definition von Familienbildung und gesetzliche Grundlage:

Familienbildung ist eine strukturelle Pflichtleistung der öffentlichen Jugendhilfe, die in § 16 SGB VIII festgeschrieben ist:

- (1) *Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden.....*
- (2) *Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere **Angebote der Familienbildung**, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,*

Familienbildung orientiert sich an den Bedarfen und Wünschen von Eltern und Erziehenden, es führt durch alle Lebensphasen, bietet Information, die Vermittlung von Wissen und erweitert Kompetenzen. Die Angebote sind leicht zugänglich, niedrigschwellig und setzen an den Interessen und Fähigkeiten der Familien an.

Die Angebote haben ganzheitlichen und präventiven Charakter und richten sich sowohl an Eltern, Mütter und Väter, Stiefeltern, Großeltern, elternähnlich Gemeinschaften wie auch an Kinder. Familienbildung im Landkreis Coburg soll immer auch einen inklusiven Charakter haben und bemüht sich, alle Lebenslagen und Zielgruppen, mitzudenken und einzubeziehen. Die Themenbereiche sind vielfältig und umfänglich, von Erziehung und Bindung über Bewegung und Ernährung hin zu Selbstwirksamkeit und Teilhabe.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies im Landkreis Coburg die Organisation von Kursen und Vorträgen zu aktuellen Themen in Gruppen sowohl in Präsenz als auch in Online Formaten. Durch die Organisation eines hausinternen Netzwerkes und die Teilnahme an anderen Netzwerken im Landkreis Coburg, werden aktuelle Bedarfe von Familien erkannt, thematisiert, gemeinsame Projekte erarbeitet und gleichzeitig Ideen und Wissen weitergetragen. Durch die Teilnahme an Veranstaltungen wird die Familienbildung öffentlichkeitswirksam beworben und mit den Familien in Kontakt getreten. Darüber hinaus gilt es immer sich neu zu orientieren und Angebote zu erarbeiten.

Familienbildung findet im sozialräumlichen Kontext statt. Aufgabe der Familienbildung ist es Schnittstellen und Übergänge in andere Formen der sozialen Unterstützung von Familien im sozialräumlichen Kontext zu schaffen (z. B. Nachbarschaftshilfe, Anbindung an Familienstützpunkte).

Auf Grundlage der erhobenen Daten bei der letzten Bedarfs – und Bestandserhebung im Jahr 2024 und in Anbetracht der zu Verfügung stehenden Mittel, Ressourcen und Möglichkeiten wurden folgende Ziele der Familienbildung im Landkreis Coburg formuliert:

Ziel 1:

Familienbildung findet systematisch und flächendeckend in Kindergärten und Schulen im Landkreis Coburg statt.

Ziel 2:

Familienbildungsangebote finden neben den Präsenzformaten digital statt und ergänzen das Angebot.

Ziel 3:

Familienbildung ist inklusiv - Familienbildung im Landkreis Coburg wird in den kommenden Jahren gezielt so weiterentwickelt, dass sie **allen Familien – unabhängig von Herkunft, Sprache, Bildung, sozialem Status, Beeinträchtigungen oder familiären Lebensformen – offensteht und gerecht wird.**

Ziel 4:

Das bestehende Angebot an Veranstaltungen mit Fokus auf Jugendliche und Pubertät wird erweitert, um gezielt auf die Wünsche der Eltern einzugehen und die Teilnahmequote in diesem Themenbereich zu steigern.

Ziel 5:

Sicherung des Bestands familienbildender Angebote im frühen Kindheitsalter (0-6 Jahre)

Ziel 6:

Aufbau und Verstetigung eines regelmäßigen Austauschs mit Trägern familienbildender Angebote sowie Akteuren der Jugendhilfe – In Form von persönlichen Gesprächen zur „Problemidentifikation“ und Bedarfsplanung

Im Vortrag wird auf die wesentlichen Inhalte des aktuellen Familienbildungskonzepts des Landkreises Coburg detailliert eingegangen.

Zu Ö 9 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Sachverhalt

Ab dem 1. August 2026 wird bundesweit schrittweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Zunächst gilt dieser Anspruch im Schuljahr 2026/27 für Erstklässler und wird anschließend jedes Jahr um eine weitere Klassenstufe erweitert, bis er im Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der ersten bis vierten Klasse vollständig umgesetzt ist. Damit ergänzt der neue Anspruch den bereits bestehenden Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege um eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter.

Der Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist im § 24 SGB VIII verankert und umfasst:

- Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder der ersten Klassenstufe ab dem 01.08.2026
- Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder (Stufenweise Einführung bis 2029/30)
- Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich an 5 Werktagen (einschließlich der Unterrichtszeit)
- Anspruch gilt grundsätzlich auch in den Ferien
- Schließzeiten von bis zu vier Wochen jährlich können berücksichtigt werden
- Nutzung des Anspruchs durch die Eltern ist freiwillig

Bayerische Neuerungen

- Verabschiedung des bayerischen Gesetzespakets zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter
- Dauerhafte gesetzliche Verankerung der Kombieinrichtung (Kooperativer Ganzttag) als rechtsanspruchserfüllende Angebotsform; der bisherige Modellcharakter entfällt
- Eltern sollen ihren Ganztagsbedarf künftig bis zum 30. April für das folgende Schuljahr anmelden, um den Kommunen eine verlässlichere Planung zu ermöglichen
- Der Freistaat erhöht die Budgets bzw. Zuschüsse für Offene Ganztagsangebote, Gebundene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen
- Die Bundesmittel für die Betriebskosten werden vollständig an die Kommunen weitergegeben; die Verteilung erfolgt durch Rechtsverordnung
- Ferienangebote für Grundschulkinder können unter bestimmten Voraussetzungen unter staatliche Schulaufsicht gestellt werden: es können auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII öffentlicher oder anerkannter freier Träger der Jugendhilfe herangezogen werden
- Ausbau und Förderung unterschiedlicher rechtsanspruchserfüllender Angebotsformen entsprechend dem bayerischen „Werkzeugkasten“ der Ganztagsbetreuung

Herausforderungen bei der Umsetzung

- Sicherstellung ausreichender Platzkapazitäten: Beobachtung der tatsächlichen Nachfrageentwicklung nach Einführung des Rechtsanspruchs
- Gewinnung und Bindung von Fachkräften
- Ausbau geeigneter Räumlichkeiten
- Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen
- Abstimmung zwischen Schulaufwandsträgern, Schulen, Kommunen und Trägern der Jugendhilfe
- Sicherstellung inklusiver und qualitativ hochwertiger Angebote

Aktueller Stand der Ganztagsbetreuung im Landkreis

Im Schuljahr 2025/2026 nutzten insgesamt 1.434 Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot. Die Ganztagsbetreuungsquote lag bei 46,4 %.

Alle 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bieten bereits Ganztagsbetreuung an. Derzeit bestehen folgende Angebotsformen im Landkreis:

- Mittagsbetreuung an 10 Schulen,
- Offener Ganztag an 8 Schulen.

Die Kommunen arbeiten hierbei mit verschiedenen Trägern z. B. AWO, ejott Coburg, for you GmbH zusammen oder organisieren die Mittagsbetreuung in eigener Verantwortung.

Im Landkreis bestehen bereits umfangreiche Ganztagsangebote. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden arbeiten jedoch kontinuierlich am bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote.

Bereits heute bestehen in einzelnen Bereichen interkommunale Kooperationen zwischen den Gemeinden.

Bis heute hat keine Kommune gegenüber dem Landkreis geäußert, den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich nicht erfüllen zu können.

Zu Ö 10 Schulnahe Erziehungshilfen (SEH);
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem
IPSG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Jugendliche mit sozialen, emotionalen oder psychischen Problemen, die Schwierigkeiten in der Schule haben, aber grundsätzlich weiterhin eine Regelschule besuchen können.

Ziel der SEH ist es, Schulprobleme frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, dass Kinder den Anschluss an die Schule verlieren. Dabei werden nicht nur die Kinder selbst unterstützt, sondern auch Eltern, Lehrkräfte und weitere Beteiligte einbezogen.

Die Hilfe umfasst:

- **Einzelgespräche und Förderung der Kinder**, um soziale Kompetenzen, Selbstvertrauen und Konfliktlösungsfähigkeiten zu stärken.
- **Beratung und Unterstützung der Eltern** bei Erziehungsfragen und im Umgang mit schulischen Problemen.
- **Zusammenarbeit mit Schulen**, um Lehrkräfte zu entlasten und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.
- **Vernetzung mit weiteren Fachstellen** wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, Therapeuten oder Jugendhilfeeinrichtungen.

Die SEH versteht sich als Bindeglied zwischen **Kind, Familie und Schule**. Gemeinsam wird zunächst geklärt, welche Unterstützung notwendig ist. Anschließend werden individuelle Ziele festgelegt und Schritt für Schritt umgesetzt.

Die Maßnahme richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten wie:

- Verhaltensproblemen,
- Ängsten oder Depressionen,
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen,
- beginnender Schulverweigerung.

Die Betreuung und Förderung erfolgt in Einzel- und Gruppenarbeit durch eine feste Fachkraft. Ziel ist es, die Kinder langfristig zu stabilisieren, ihre schulische Teilhabe zu sichern und ihre Entwicklung positiv zu fördern.

Die SEH hilft Kindern mit besonderen sozialen oder emotionalen Schwierigkeiten dabei, erfolgreich in ihrer Schule zu bleiben und unterstützt gleichzeitig Eltern und Lehrkräfte.

Die Kapazitäten der Sozialpädagogischen Einzelfallhilfe (SEH) beim IPSG waren im laufenden Schuljahr vollständig ausgelastet. Gemäß der Leistungsvereinbarung stehen dem IPSG zur Erfüllung dieser Aufgabe insgesamt 60 Fachleistungsstunden pro Woche zur Verfügung, die von zwei Fachkräften erbracht werden. Derzeit werden im Rahmen der Maßnahme 11 Schülerinnen und Schüler betreut.

Zur Beschlussfassung wird die Fortschreibung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem IPSG gGmbH Weitramsdorf für das Schuljahr 2026/2027 vorgelegt. Als Träger stellt das IPSG die Schulnahe Erziehungshilfen sicher. Die Vereinbarung soll in der angepassten Fassung unter Berücksichtigung der tariflichen Kostensteigerungen fortgeführt werden.

Für das kommende Schuljahr ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 120.542 €. Die Personalkosten wurden auf Grundlage des aktuellen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) kalkuliert. Dabei wurde ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 10 % berücksichtigt.

Da die SEH auch durch das Jugendamt der Stadt Coburg in Anspruch genommen werden kann, richtet sich der tatsächliche Zuschussbedarf nach dem jeweiligen Nutzungsumfang. Die auf den jeweiligen Kostenträger (Stadt Coburg bzw. Landkreis Coburg) entfallenden Kosten werden vom IPSG monatlich in Rechnung gestellt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für das Jahr 2026 veranschlagt bzw. werden für das Jahr 2027 unter der Haushaltsstelle 4640.7090 eingeplant. Der im Haushaltsjahr 2026 ggf. entstehende Mehraufwand des Landkreises wird aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt gedeckt.

Ressourcen

Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Mit Beschlussfassung und Umsetzung der Maßnahme werden Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 120.542 benötigt.

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan erstmalig bei den flexiblen Erziehungshilfen unter der Haushaltsstelle 4553.7603 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über das Schuljahr 2026/2027 hinaus ist vorgesehen.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Schulnahe Erziehungshilfe für das Schuljahr 2026/27 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 11 Individuelle Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB) - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem IPSG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Eine Schulassistentin unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Schulalltag. Sie hilft dabei, die Teilhabe am Unterricht und am sozialen Leben in der Schule zu ermöglichen. Die Unterstützung kann je nach individuellem Bedarf beispielsweise bei der Organisation des Schulalltags, der Kommunikation, der Konzentration, der Mobilität oder bei pflegerischen Tätigkeiten erfolgen. Ziel ist es, die Selbstständigkeit der Schülerin oder des Schülers zu fördern und eine möglichst gleichberechtigte Teilnahme am Schulleben zu gewährleisten. Diese Form der Assistenz und Begleitung ist eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung. Sie dient der Unterstützung bei der schulischen Teilhabe und trägt dazu bei, eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Die Leistungsgewährung erfolgt je nach Zuständigkeit auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII und SGB IX.

Während früher insbesondere Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe mit Autismus-Spektrum-Störungen Anspruch auf Schulbegleitung hatten, zeigt sich heute ein deutlich breiteres Spektrum an Unterstützungsbedarfen. Dazu zählen unter anderem junge Menschen mit ADHS, herausforderndem Sozialverhalten oder psychosozialen Belastungen.

Das IPSG übernimmt seit mehreren Schuljahren Schulbegleitungen im Landkreis Coburg. Aufgrund seiner fachlichen Expertise wird der Träger insbesondere bei komplexen und herausfordernden Unterstützungsbedarfen eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen sowie die Rückmeldungen der beteiligten Schulen, Familien und Kostenträger sind durchweg positiv. Insbesondere die fachliche Begleitung und Unterstützung durch das IPSG werden als wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schulbegleitung wahrgenommen.

Die bestehende Leistungsvereinbarung mit einem Gesamtbudget ermöglicht eine bedarfsgerechte Personalplanung sowie einen flexiblen Einsatz der Fachkräfte. Dadurch wird eine kontinuierliche, verlässliche und qualitativ hochwertige Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sichergestellt.

Bundesweit ist – wie auch in Bayern und im Landkreis Coburg - im Bereich der Schulbegleitung seit Jahren ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Ursachen sind insbesondere die zunehmende Inklusion an Schulen sowie steigende Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig führen Fachkräftemangel und steigende Personalkosten zu wachsenden finanziellen Belastungen der öffentlichen Träger. Vor diesem Hintergrund werden bundesweit alternative Organisationsformen und eine stärkere Professionalisierung der Schulbegleitung diskutiert.

Für das kommende Schuljahr ist vorgesehen, an ausgewählten Schulen und in geeigneten Fällen ein Pooling-Modell der Schulbegleitung einzuführen. Dabei begleitet eine Fachkraft mehrere Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf bedarfsgerecht und flexibel im Schulalltag. Die Unterstützung orientiert sich am jeweiligen individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen und ist nicht ausschließlich einer einzelnen Person zugeordnet. Durch diesen Ansatz können soziale Teilhabe, Selbstständigkeit und Integration im schulischen Umfeld gezielt gefördert sowie personelle Ressourcen effizient eingesetzt werden. Voraussetzungen für die Umsetzung sind die Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, ein geeigneter Unterstützungsbedarf der beteiligten Kinder sowie die Bereitschaft der Schule zur Zusammenarbeit.

Derzeit werden im Landkreis Coburg im Rahmen der Jugendhilfe insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler begleitet, davon 9 durch das IPSG. Für die Leistungserbringung stehen dem Träger ins-

gesamt 205 Fachleistungsstunden pro Woche zur Verfügung. Dabei werden drei Qualifizierungsstufen berücksichtigt: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Der beantragte Zuschuss in Höhe von 381.597 € umfasst die Personalkosten auf Grundlage des aktuellen TVöD, den Sachkostenanteil sowie einen Leitungsanteil für insgesamt 205 Wochenstunden. Zudem wurde ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 10 % berücksichtigt. Die bestehende Leistungsvereinbarung soll unverändert fortgeführt werden; lediglich eine Anpassung an die aktuelle Tarifentwicklung des TVöD wurde vorgenommen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2026 eingeplant bzw. werden für das Haushaltsjahr 2027 auf der Haushaltsstelle 4564.7602 veranschlagt.

Der im Haushaltsjahr 2026 entstehende Mehraufwand des Landkreises wird aus den laufenden Mitteln des Jugendhilfehaushalts gedeckt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IPSG über die Individuelle Schüler- und Schülerinnenbegleitung für das Schuljahr 2026/27 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 12 Stütz- und Förderklassen (SFK) - Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung 2026/2027 mit dem IPSG gGmbH Weitramsdorf

Sachverhalt

Die Stütz- und Förderklasse (SFK) ist ein besonderes schulisches Angebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Grundlage hierfür sind § 21 der Volksschulordnung für Förderschulen (VSO-F) sowie Art. 19 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Beschulung erfolgt in enger Verbindung mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Die Zielgruppe der Stütz- und Förderklasse sind Kinder und Jugendliche mit einem ausgeprägten sozio-emotionalen Förderbedarf. Dieser liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit ihren Emotionen, im sozialen Miteinander oder bei der Bewältigung schulischer und alltäglicher Anforderungen zeigen. Häufig benötigen sie intensive pädagogische Unterstützung, um ihre sozialen Kompetenzen weiterzuentwickeln, ihre Selbstregulationsfähigkeit zu stärken und ein positives Selbstbild aufzubauen.

Kennzeichnend für das Konzept der Stütz- und Förderklasse ist die enge Verzahnung von Schule und Jugendhilfe. Beide Systeme arbeiten partnerschaftlich zusammen, um die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und passgenaue Fördermaßnahmen zu entwickeln. Die Förderung umfasst neben dem schulischen Lernen insbesondere die Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung. Je nach Bedarf können dabei pädagogische, beratende, therapeutische oder sozialpädagogische Angebote zum Einsatz kommen.

Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihre Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu fördern sowie ihre Bildungs- und Entwicklungschancen nachhaltig zu verbessern. Durch die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird eine ganzheitliche Förderung gewährleistet, die sowohl den schulischen als auch den außerschulischen Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Die Rückführung in einen Regelschulbetrieb nach ca. 2 Jahren steht dabei an 1. Stelle. Die Stütz- und Förderklassen für die Stadt und den Landkreis Coburg befinden sich seit zwei Jahren in einem Ausweichquartier in Neustadt bei Coburg. Der Umzug wurde erforderlich, da die räumlichen Kapazitäten an der Heinrich-Schaumberger-Schule nicht mehr ausreichten. Gleichzeitig schuf dieser Schritt die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des weiterentwickelten pädagogischen Konzepts, das auf einer noch engeren Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe basiert.

Aufgrund der aktuellen Schülerzahlen werden im kommenden Schuljahr erneut vier Stütz- und Förderklassen eingerichtet. Besonders hervorzuheben ist der deutliche Anstieg der Anmeldungen und Förderbedarfe im Bereich der ersten Jahrgangsstufe.

Da die vorhandenen Kapazitäten begrenzt sind, können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden. Daher wurde auf Grundlage einer fachlichen Bedarfserhebung für jedes einzelne Kind eine sorgfältige Auswahl getroffen. Maßgeblich waren dabei der individuelle Förderbedarf sowie die Eignung des Angebots der Stütz- und Förderklasse.

Für Kinder aus Stadt und Landkreis Coburg, die nicht aufgenommen werden können, müssen alternative und bedarfsgerechte Unterstützungs- und Fördermaßnahmen sichergestellt werden, um ihrem jeweiligen Förderbedarf angemessen Rechnung zu tragen.

Der beantragte Zuschuss an das IPSG für die Durchführung der Leistung umfasst die Personal- und Sachkosten für den Betrieb von vier Stütz- und Förderklassen. Die Personalkosten wurden auf Grundlage der aktuellen Entgeltregelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) kalkuliert.

Darüber hinaus fallen Mietkosten für Räumlichkeiten an, die ausschließlich durch die Fachkräfte der Jugendhilfe genutzt werden sowie Beförderungskosten für den Schulweg. Bei der Kostenkalkulation wurde ein Eigenanteil des IPSG in Höhe von rund 10 % berücksichtigt. Für das kommende Schuljahr ergeben sich hieraus Gesamtausgaben in Höhe von 672.525 €, zuzüglich der anfallenden Miet- und Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler. Entsprechend der aktuellen Belegungszahlen entfallen rund zwei Drittel der Gesamtkosten auf den Landkreis und sind über die Haushaltsstelle 4640.7090 zu finanzieren.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von 672.525 € zzgl. Mietkosten und Beförderungskosten benötigt.

Die Mittel für das aktuelle Haushaltsjahr (2026) sind im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 4640.7090 veranschlagt.

Eine Fortführung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist geplant.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem Institut für psychosoziale Gesundheit IP SG über die Stütz- und Förderklassen für das Schuljahr 2026/27 abzuschließen. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig

Zu Ö 13 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

Coburg, 08.07.2026

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Lukas Hübner-Heinze
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.